

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1977

Nummer 64
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	20. 12. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	498
7134	20. 12. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	506

Der vollständige Wortlaut (VermGebO NW u. ÖbVermIngKO NW) unter Berücksichtigung der in diesem GV. NW. veröffentlichten Änderungen wird als

Sonderdruck

herausgegeben. Vorbestellungen nimmt der August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6 88 82 93/94, entgegen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), geändert durch Verordnung vom 4. April 1975 (GV. NW. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.211 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 37 durch 46, in Nummer 1.212 die Zahl 18 durch 22 ersetzt.
2. In Nummer 1.22 werden in der Spalte Gebühr die Zahlen 12 und 17 durch 15 und 21 ersetzt.
3. In Nummer 2.332 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 3 durch 4 ersetzt.

4. Hinter Nummer 2.42 wird als neue Nummer 2.5 eingefügt:

- 2.5 Einsichtnahme und Selbstanfertigung von Auszügen über Datenstationen in direktem Zugriff zum automatisch geführten Liegenschaftskataster durch kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 zweiter Halbsatz VermKatG NW)

kostenfrei.

Anmerkung zu Nr. 2.5

Kostenvereinbarungen über die Benutzung von Datenstationen und Datenverarbeitungsanlagen (Kommunalen Datenverarbeitungszentralen) bleiben unberührt.

5. In Nummer 3.1 wird in der Spalte Gebühr bei Buchstabe b) die Zahl 4 durch 3 ersetzt.
Die Anmerkungen zu Nr. 3.1 werden durch folgende Anmerkung ersetzt:

Anmerkung zu Nr. 3.1

Die Vorschrift gilt auch für Auszüge aus der Zeitfolgekartei, wenn diese an die Stelle der Kartei der TP getreten ist. Die Gebühr gilt dann je TP, unabhängig von der Zahl der zugehörigen Karteiblätter.

6. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

- 3.2 Auszüge aus den TP-Beschreibungen oder
Auszüge aus den NivP-Beschreibungen

a) Erstaufbereitung

b) jede gleichzeitig beantragte Mehr-
aufbereitung

a)

b)

je TP oder NivP

6,-

3,-

7. In Nummer 3.4 werden die Worte „Unbeglaubigte transparente“ gestrichen und das Wort „Vervielfältigung“ durch „Veröffentlichung“ ersetzt.

Hinter Nr. 3.4 wird eingefügt:

Anmerkung zu Nr. 3.4

Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anm. 5 zu den
Nrn. 5.1 und 5.2.

8. Vorbemerkung 2 zu Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Polygonübersichten (AP-Übersichten), Einmessungsrisse der Polygonpunkte (AP-Karten) und Koordinatenverzeichnisse der Aufnahme- und Grenzpunkte, die den Vermessungsunterlagen über den zur Erledigung eines Antrags erforderlichen Umfang hinaus (vgl. Nr. 4.1 Anm. 2c bis e) für die vermessungstechnische Katastererneuerung beigegeben werden, sind kostenfrei.

9. In Nummer 4.11 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 54 durch 66, in Nummer 4.12 die Zahl 66 durch 81, in Nummer 4.13 die Zahl 92 durch 113, in Nummer 4.14 die Zahl 118 durch 145 ersetzt.

In Anmerkung 2 zu Nr. 4.1 ist anzufügen bei Buchstabe c) der Klammerausdruck „(AP-Übersichten)“, bei Buchstabe d) der Klammerausdruck „(AP-Karten)“; bei Buchstabe e) wird das Wort „Vermessungs-“ durch „Aufnahme-“ ersetzt.

10. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2	a) beglaubigte	b) unbeglaubigte
	Ablichtungen (Drucke) von vorhandenen Vermessungsrissen aller Art, je Ausfertigung in der Größe	
	a)	b)
4.21	DIN A 4	6,- 4,-
4.22	DIN A 3	11,- 7,-
4.23	DIN A 2	18,- 12,-
4.24	DIN A 1	31,- 20,-

11. In Nummer 4.31 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 4 durch 5, in Nummer 4.32 die Zahl 6 durch 7, in Nummer 4.33 die Zahl 10 durch 12, in Nummer 4.34 die Zahl 17 durch 21 ersetzt.

12. In Anmerkung 4 zu Nummer 4.3 wird im vorletzten Satz der Hinweis „4.3“ durch „4.2 a“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.

13. Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

4.5	a) beglaubigte	b) unbeglaubigte
	Ablichtungen von Beobachtungsbüchern, von Einmessungsrissen der Polygonpunkte (AP-Karten) und von Koordinatenverzeichnissen der Aufnahme- und Grenzpunkte, die nicht in Verbindung mit Auszügen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 abgegeben werden, je Seite in der Größe	
	a)	b)
4.51	DIN A 4 und kleiner	7,- 5,-
4.52	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt	11,- 7,-

14. In Nummer 4.61 wird in Spalte Gebühr die Zahl 3 durch 4, in Nummer 4.62 die Zahl 6 durch 7 ersetzt.

15. Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:

4.7	a) beglaubigte	b) unbeglaubigte
	Polygonübersichten (AP-Übersichten), die nicht in Verbindung mit Auszügen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 abgegeben werden, je Blatt	
	a)	b)
4.71	Erstaufertigung	15,- 10,-
4.72	jede gleichzeitig beantragte Mehraufertigung	10,- 2,-

16. Nummer 4.8 erhält folgende Fassung:

4.8	Für die Eintragung von Grenzmaßen in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), sonstige Karten, Pläne und dgl.	
4.81	je Maß	2,-
4.82	mindestens	7,-

17. Hinter Nummer 4.82 wird als neue Nummer 4.9 eingefügt:

4.9	Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausfertigungen von Koordinatenverzeichnissen und Vermessungsrissen aller Art, die an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 zweiter Halbsatz VermKatG NW) unbeglaubigt abgegeben werden, je Ausfertigung in der Größe	
4.91	DIN A 4 und kleiner	-50
4.92	DIN A 3	1,-
4.93	DIN A 2	2,-
4.94	DIN A 1	3,-

Anmerkung zu Nr. 4.9

Soweit die Kosten der Datenverarbeitungsanlage (Kommunalen Datenverarbeitungszentrale) von der kreisangehörigen Gemeinde mitgetragen werden, können maschinell hergestellte Ausfertigungen kostenlos abgegeben werden.

18. In Nummer 5.1 werden die Worte „nicht lichtpausfähigen“ gestrichen.

Die Nummern 5.11 bis 5.15 erhalten folgende Fassung:

		a)	b)
5.11	DIN A 4	11,-	7,-
5.12	DIN A 3	15,-	10,-
5.13	DIN A 2	22,-	15,-
5.14	DIN A 1	30,-	20,-
5.15	DIN A 0	37,-	25,-

19. Die Nummern 5.21 bis 5.25 erhalten folgende Fassung:

		a)	b)
5.21	DIN A 4	7,-	1,-
5.22	DIN A 3	10,-	2,-
5.23	DIN A 2	15,-	4,-
5.24	DIN A 1	20,-	5,-
5.25	DIN A 0	25,-	6,-

20. In Anmerkung 2 zu den Nummern 5.1 und 5.2 erhält der Klammerausdruck die Fassung „(Erstaufbereitung siehe Anm. zu den Nrn. 17.1, 17.2, 17.3)“.

21. In Anmerkung 5 zu den Nummern 5.1 und 5.2 werden eingefügt in der zweiten Zeile vor dem Wort „Folien“ die Worte „transparenten Papieren“. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dies gilt auch, wenn transparente Aufbereitungen beantragt werden, die zur Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch oder für die innerdienstliche Verwendung vorgesehen sind.“

22. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

- 5.3 Ablichtungen von Flur- und Schätzungskarten ganzer Gemarkungen oder von Teilen von Gemarkungen, die an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 zweiter Halbsatz VermKatG NW) unbeglaubigt abgegeben werden, je Kartenblatt 3,-

Anmerkung zu Nr. 5.3

Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anm. 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.

23. Die Nummern 5.31 und 5.32 werden gestrichen.

24. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

- 5.4 Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Satz 1 VermKatG NW), je Aufbereitung in der Größe
- | | | |
|------|-------------------------------|-------|
| 5.41 | DIN A 4 und kleiner | 70,- |
| 5.42 | DIN A 3 | 100,- |
| 5.43 | DIN A 2 | 150,- |
| 5.44 | DIN A 1 | 200,- |
| 5.45 | DIN A 0 | 250,- |

Anmerkung zu Nr. 5.4

Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anm. 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.

25. Die Nummern 5.6 bis 5.63 erhalten folgende Fassung:

- 5.6 Eigentümerangaben
- in Auszügen aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), in sonstigen Karten, Plänen und dgl. oder
 - in einem besonderen beglaubigten Verzeichnis zu diesen Unterlagen:
für das Eintragen oder das Herstellen der Erstaufbereitung eines besonderen Verzeichnisses
- | | | |
|------|---|------|
| 5.61 | für bis zu einschließlich 5 Flurstücke | 7,- |
| 5.62 | für bis zu einschließlich 10 Flurstücke | 11,- |
| 5.63 | für je weitere 5 Flurstücke | 4,- |

In Nummer 5.64 werden in der dritten Zeile hinter „Erbbauberechtigte“ das Wort „um“ und in der Spalte Gebühr die Zahl „1,-“ angefügt. Die vierte und die fünfte Zeile werden gestrichen.

26. Folgende neue Nummer 5.65 wird vor den Anmerkungen zu Nr. 5.6 eingefügt:

5.65	Für jede gleichzeitig beantragte		
	a) beglaubigte	b) unbeglaubigte	
	Mehrausfertigung eines besonderen Verzeichnisses	a)	b)
	je Seite DIN A 4	5,-	1,-

27. Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:

5.7	Für die Eintragung von Flächenangaben in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), in sonstige Karten, Pläne und dgl.	
5.71	bis einschließlich 5 Flächenangaben	4,-
5.72	bis einschließlich 10 Flächenangaben	7,-
5.73	je weitere 5 Flächenangaben	2,-

28. Bei den Nummern 6.11 bis 6.13 werden in der Spalte Gebühr unter a) die Zahlen 4 durch 5, 6 durch 7, 9 durch 11, unter b) die Zahlen 3 durch 4, 4 durch 5, 6 durch 7 ersetzt.

29. Bei den Nummern 6.21 bis 6.23 werden in der Spalte Gebühr unter a) die Zahlen 3 durch 4, 4 durch 5, 6 durch 7, unter b) die Zahlen 2 durch –,50, 3 durch 1, 4 durch 2 ersetzt.

30. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

6.3	Ablichtungen oder mit Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausfertigungen ganzer Bücher und Nachweise des Liegenschaftskatasters, die an kreisangehörige Gemeinden für die Erfüllung eigener Aufgaben (vgl. § 16 Abs. 4 zweiter Halbsatz VermKatG NW) unbeglaubigt abgegeben werden, je Seite in der Größe	
6.31	DIN A 4 und kleiner	–50
6.32	DIN A 3 und größer	1,-

Die Anmerkung zu Nummer 6.3 wird durch folgende Anmerkung ersetzt:

Anmerkung zu Nr. 6.3

Die Anmerkung zu Nr. 4.9 gilt entsprechend.

31. In Nummer 7.11 erhält die Tabelle in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

einschließlich	a)	b)
25 000 DM	30,-	50,-
50 000 DM	35,-	70,-
100 000 DM	50,-	85,-
150 000 DM	60,-	105,-
200 000 DM	75,-	125,-
300 000 DM	90,-	160,-
400 000 DM	110,-	195,-
500 000 DM	130,-	235,-
600 000 DM	150,-	270,-
700 000 DM	165,-	310,-
800 000 DM	185,-	340,-
1 000 000 DM	220,-	400,-
je weitere		
500 000 DM	90,-	155,-

32. In den Nummern 7.12 und 7.32 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 3 durch 4 ersetzt.

33. Bei den Nummern 8.111 bis 8.115 werden in der Spalte Gebühr unter a) die Zahlen 3 durch 4, 5 durch 6, 8 durch 10, 11 durch 13, 14 durch 17, unter b) die Zahlen 6 durch 5, 7 durch 6 ersetzt.

Die Anmerkungen zu Nr. 8.11 werden durch folgende Anmerkung ersetzt:

Anmerkung zu Nr. 8.11

Die Anmerkungen 1 und 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

34. Nummer 8.12 erhält folgende Fassung:

8.12	Ausfertigungen, die zur Veröffentlichung freigegeben sind (§ 3 Satz 1 VermKatG NW), je Ausfertigung in der Größe	
8.121	bis einschließlich DIN A 4	40,-
8.122	DIN A 3	60,-
8.123	DIN A 2	100,-
8.124	DIN A 1	130,-
8.125	DIN A 0	170,-

Anmerkung zu Nr. 8.12

Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anmerkung 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.

35. Bei den Nummern 8.21 bis 8.23 werden in der Spalte Gebühr unter a) die Zahlen 1 durch 1,50, 2 durch 3, 4 durch 5 ersetzt.

36. Bei den Nummern 8.32 bis 8.36 werden in der Spalte Gebühr unter a) die Zahlen 3 durch 4, 5 durch 6, 8 durch 10, 11 durch 13, 15 durch 18, unter b) die Zahlen 3 durch 4, 4 durch 5, 6 durch 7, 8 durch 10 ersetzt.

In Anmerkung 2 zu Nr. 8.3 wird der letzte Satz gestrichen und statt dessen folgender Satz angefügt:

„Eine Ergänzung soll nur vorgenommen werden, wenn die damit verbundenen Arbeiten nicht mehr Aufwand erfordern als eine Neuankfertigung.“

37. Anmerkung zu Nr. 9.3 Buchstabe j), Anmerkung zu Nr. 10.1 Buchstabe k), Anmerkung zu Nr. 11.211 Buchstabe j), Anmerkung zu Nr. 11.213 Buchstabe g), Anmerkung zu Nr. 13.2 Buchstabe l), Anmerkung zu Nr. 14.11 Buchstabe f), Anmerkung zu Nr. 15.2 Buchstabe d) erhalten folgende Fassung:

Auslagen, soweit auf sie § 5 Abs. 2 zutrifft.

38. Nummer 9.51 erhält folgende Fassung:

- 9.51 Sind im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung oder Grenzregulierung Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen eingemessen worden, so sind zu berechnen

- 9.511 für die Teilungsvermessung oder Grenzregulierung

Gebühr
nach Nr. 9.3 bzw. 9.4

- 9.512 für die Einmessung

Gebühr
nach Gebührentafel D
Dabei ist die höhere Gebühr mit 100 v. H., die niedrigere Gebühr mit 70 v. H. anzusetzen.

39. Nummer 9.52 erhält folgende Fassung:

- 9.52 Sind im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung oder Grenzregulierung Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf Antrag abgesteckt worden, so sind zu berechnen

- 9.521 für die Teilungsvermessung oder Grenzregulierung

Gebühr
nach Nr. 9.3 bzw. 9.4

- 9.522 für die Absteckung

Gebühr
nach Gebührentafel D
Dabei ist die höhere Gebühr mit 100 v. H., die niedrigere Gebühr mit 70 v. H. anzusetzen.

40. In Nummer 10.11 erhält die Tabelle in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

Behinderungsstufe
(Anm. 11)

1	2	3
270	340	400
470	580	710
670	840	1010
840	1050	1250

41. In Nummer 10.12 erhält die Tabelle in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

Behinderungsstufe
(Anm. 11)

1	2	3
360	450	540
630	780	940
900	1120	1340
1210	1510	1810

42. In Nummer 10.13 wird innerhalb des Klammerausdrucks das Wort „Bürgersteige“ gestrichen.

43. In Nummer 10.16 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 120 durch 150 ersetzt.

44. In Nummer 10.17 werden bei Buchstabe a) die Worte „oder auf Antrag (Nr. 9.11 Anm. 2 aa)“ gestrichen; in Spalte Gebühr wird die Zahl 120 durch 150 ersetzt. Bei Buchstabe b) werden vor den Worten „teilweise überprüft“ die Worte „ganz oder“ eingefügt.

45. In Nummer 10.21 wird in der Spalte Gebühr Bauwerksklasse 1 durch Bauwerksklasse 2 ersetzt.

46. Nummer 12 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

12 Umlegung und Grenzregelung nach dem Bundesbaugesetz

Vorbemerkung

Kostenfrei sind:

- a) Karten und Auszüge als Unterlagen für die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis,
- b) Vermessungsunterlagen,
- c) Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,
- d) Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (vgl. Nr. 17 Vorbemerkung 1 d).

12.1 Vermessungstechnische Bearbeitung einer Umlegung (§§ 45 ff. BBauG) oder Grenzregelung (§§ 80 ff. BBauG)

12.11 Die Gebühr beträgt

für das 1. bis 10. Zuteilungsgrundstück

100 v. H.
der Grundgebühr nach
Nr. 9.1

für das 11. und jedes weitere Zuteilungsgrundstück

70 v. H.
der Grundgebühr nach
Nr. 9.1

Anmerkungen zu Nr. 12.1

1. Als Wert gilt der Zuteilungswert.
2. Wurden in einer Umlegung mehr als 10 Zuteilungsgrundstücke gebildet, so ist die Gebühr auf der Grundlage des Durchschnittsgrundstücks zu berechnen. Dieses ergibt sich, wenn die Verfahrensfläche (Umlegungs-masse) und der Gesamtwert der zugeteilten Grundstücke durch die Anzahl der Flurstücke (Verkehrs- und Grünflächen eingeschlossen) des neuen Bestandes geteilt werden. Bei Verkehrsflächen gilt jedes notwendig gebildete Flurstück als ein Zuteilungsgrundstück.
3. Mit der Gebühr nach Nr. 12.11 sind die nachstehenden Arbeitsabschnitte abgegolten. Bei Ausfallen einzelner Arbeitsabschnitte vermindert sich die Gebühr um die angegebenen Prozentsätze:

	Minderung
a) Anfertigung der Planentwurfskarte und des Urstücks der Umlegungskarte	3 v. H.
b) Berechnung der Absteckungsmaße aufgrund der Umlegungskarte	12 v. H.
c) Absteckung, Abmarkung, Aufmessung, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung der Grenze des Umlegungsgebietes	50 v. H.
d) Anfertigung der Vermessungsschriften	12 v. H.
e) Herstellung des Transparentstücks der Umlegungskarte	3 v. H.

Außerdem sind mit der Gebühr abgegolten

- f) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen.
- g) Auslagen, soweit auf sie § 5 Abs. 2 zutrifft.
4. Für die Abrechnung der Kosten der vermessungstechnischen Bearbeitung einer Umlegung können in Anlehnung an die in Anmerkung 3 angegebenen Arbeitsabschnitte Zwischenabrechnungen vereinbart werden.

12.12 Zuschläge zu der Gebühr

12.121 Mußte die Vermessung zur Feststellung der Umlegungsgebietsgrenze wegen unklarer Grenzverhältnisse unverhältnismäßig weit ausgedehnt werden, so ist zusätzlich zu berechnen

10 v. H.
der Gebühr nach Nr. 12.11

12.122 Wurden die Vermessungsarbeiten örtlich ungewöhnlich behindert, z. B. durch dichte Bodenbewachung, starke Hanglage, steile Böschungen, dichte Bebauung oder dgl., so ist zusätzlich zu berechnen

10 v. H.
der Gebühr nach Nr. 12.11

12.123 Für den besonderen Aufwand durch die Einmessung eines umfangreichen Gebäudebestandes ist zusätzlich zu berechnen

10 v. H.
der Gebühr nach Nr. 12.11

Anmerkung zu Nr. 12.12

Die Zuschläge können nebeneinander angesetzt werden.

12.2 Für weitere vom Katasteramt übernommene, in Anm. 3 zu Nr. 12.1 nicht aufgeführte Arbeiten im Zuge eines Umlegungs- oder Grenzregelungsverfahrens . .

Zeitgebühr

Anmerkung zu Nr. 12.2

Als weitere Arbeiten können z. B. in Betracht kommen:

- a) Herstellung der Bestandskarte,
- b) Aufstellung des Bestandsverzeichnisses,
- c) Vermessungsarbeiten einschließlich Gebäudeeinträgen, soweit sie ausschließlich der Anfertigung der Planentwurfskarte dienen,
- d) Bearbeitung des Aufteilungsentwurfs,
- e) Berechnung der Einwurfs- und Zuteilungswerte,
- f) Mehrarbeiten, die durch Vorwegregelungen nach § 76 BBauG oder durch Zuteilungsänderungen während des laufenden Verfahrens erforderlich werden.

47. In den Nummern 14.11, 14.122 und 15.11 wird in der Spalte Gebühr das Wort „Spalte 2“ gestrichen.

48. In Nummer 15.213 Buchstabe b) wird in der Spalte Gebühr die Mindestgebühr von 100,- DM in 125,- DM geändert.

In Anmerkung zu 15.213 wird folgender Satz angefügt: „In diesem Falle erhöht sich die Gebühr nach Nr. 15.213 b) auf 80 v. H. der Grundgebühr, mindestens 135,- DM.“

49. In Nummer 17.1 wird die Gebührentabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	1	bei	
		2-4	5 und mehr
	Trennstück	Trennstücken je Trennstück	
einschließlich			
1 000 DM	45	35	30
7 000 DM	85	70	60
15 000 DM	130	105	90
30 000 DM	165	135	120
60 000 DM	200	165	145
100 000 DM	235	195	170
150 000 DM	265	225	195
200 000 DM	295	255	220
300 000 DM	330	290	255
je weitere			
100 000 DM	35	35	35

50. In Nummer 17.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 35 durch 45, in Nummer 17.3 die Zahl 25 durch 30 ersetzt.

51. Die Gebührentafel A erhält folgende Fassung:

Vorbemerkungen

- Der Teilbetrag A ist nach dem Wert zu ermitteln, den ein Trennstück mit mindestens 50 qm Flächeninhalt haben würde. Dies gilt nicht für die fingierten Trennstücke bei Grenzregulierungen.
- Bei Veränderungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge bis zu 100 m ist der Teilbetrag A für das einzelne Trennstück (vgl. auch Nr. 9.13 Anm. 1) mit mindestens 190 DM anzusetzen.

Zeile	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
	1	2
1	1 000	150
2	2 000	160
3	4 000	190
4	6 000	215
5	8 000	245
6	10 000	270
7	13 000	305
8	16 000	340
9	20 000	380
10	25 000	425
11	30 000	475
12	40 000	540
13	50 000	610
14	60 000	670
15	70 000	725
16	80 000	770
17	100 000	860
18	120 000	940
19	140 000	1015
20	170 000	1125
21	200 000	1225
22	230 000	1320
23	260 000	1415
24	300 000	1535
25	350 000	1680
26	400 000	1815
27	450 000	1950
28	500 000	2085
29	je weitere angefangene 100 000	270

52. Die Gebührentafel B erhält folgende Fassung:

Vorbemerkungen

- Für Trennstücke und gebührenrechtlich als Trennstück geltende Reststücke mit einem Flächeninhalt bis zu 1 000 qm ist der Teilbetrag B zu entnehmen
 - der Spalte 2, wenn bei einer einheitlichen Vermessung nur ein Trennstück entstanden und ein Reststück nicht zu berücksichtigen ist,
 - der Spalte 3, wenn bei einer einheitlichen Vermessung zwei und mehr Trennstücke (als Trennstück geltende Reststücke) entstanden sind, gleichgültig, ob diese aneinandergrenzen oder getrennt liegen.

Eine einheitliche Vermessung liegt vor, wenn sich der Anlaufaufwand und die Überprüfung, Wiederherstellung oder Feststellung der Grenzen auf eine zusammenhängende Vermessungsfläche beziehen.
- Sind mehr als ein Trennstück (gebührenrechtlich als Trennstück geltendes Reststück) entstanden, so werden

die Teilbeträge B für diese Trennstücke (Spalte 3) auf 665 DM erhöht, wenn die Summe der entnommenen Einzelbeträge den Betrag von 665 DM nicht erreicht. In diesem Fall ist der Unterschied zwischen der Summe der Einzelbeträge und dem Mindestbetrag proportional auf die Einzelbeträge unter jeweiliger Auf- oder Abrundung auf volle 5 DM zu verteilen.

Zeile	Fläche des Trennstücks bis einschließlich qm	Teilbetrag B je Trennstück	
		bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
1	50	405	100
2	100	405	160
3	200	515	245
4	400	515	330
5	700	515	425
6	1 000	515	515
7	1 300		590
8	1 600		665
9	2 000		745
10	2 500		830
11	3 000		915
12	4 000		1 040
13	5 000		1 165
14	6 000		1 280
15	7 000		1 390
16	8 000		1 490
17	10 000		1 655
18	13 000		1 860
19	16 000		2 065
20	20 000		2 300
21	25 000		2 535
22	30 000		2 775
23	je weitere angefangene 5 000		205

53. Die Gebührentafel C erhält folgende Fassung:

Zeile	Grenzlänge bis einschließlich m	Grundgebühr bei einem Bodenwert				
		bis einschließlich				je weitere angefangene
		5 DM/qm DM	20 DM/qm DM	50 DM/qm DM	100 DM/qm DM	100 DM/qm DM
1	80	595	665	775	905	130
2	100	610	700	850	1 005	160
3	120	625	735	920	1 115	190
4	140	640	775	1 005	1 245	230
5	160	705	885	1 145	1 420	260
6	180	775	995	1 290	1 600	290
7	200	850	1 105	1 440	1 775	325
8	220	935	1 215	1 585	1 950	355
9	240	1 020	1 325	1 725	2 130	385
10	260	1 105	1 435	1 875	2 305	420
11	280	1 190	1 545	2 015	2 480	450
12	300	1 275	1 655	2 165	2 660	480
13	320	1 360	1 760	2 305	2 835	515
14	340	1 445	1 870	2 455	3 015	545
15	360	1 525	1 980	2 595	3 190	580
16	380	1 610	2 090	2 745	3 365	610
17	400	1 695	2 200	2 885	3 545	645
18	je weitere angefangene 20	85	110	140	180	30

54. Die Gebührentafel D erhält folgende Fassung:

Zeile	Wert der baulichen Anlage(n) bis einschließlich DM	Gebühr DM
	1	2
1	25 000	135
2	50 000	180
3	100 000	245
4	150 000	305
5	200 000	370
6	300 000	460
7	400 000	555
8	500 000	645
9	600 000	740
10	700 000	830
11	800 000	920
12	1 000 000	1 105
13	je weitere angefangene 500 000	430

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 498.

7134

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Dezember 1977**

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 334), geändert durch Verordnung vom 4. April 1975 (GV. NW. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) wird die Zahl 41 durch 50 ersetzt, in Nr. 1 b) die Zahl 20 durch 25.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl 20 durch 25 ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl 70 durch 85 ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird die Mindestgebühr von 170,- DM in 200,- DM geändert.
5. Hinter § 7 wird als neuer § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Umsatzsteuer

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat neben den ihm nach dieser Verordnung zustehenden Kosten Anspruch auf Ersatz der hierauf entfallenden Umsatzsteuer.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Für Arbeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt worden sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die bisher zu erhebenden Kosten zu berechnen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

- GV. NW. 1977 S. 506.

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.